

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu mir: «C'est tuer ses moutons afin de les empêcher de mourir», (das hiesse, seine Schafe töten, um sie am Sterben zu hindern). Da sie ja offenbar genügend Mittel «auf der hohen Kante» haben, um die Hypothek zurückzuzahlen, würde Sie die Kündigung derselben im Konkursfall Ihrer Bank weniger hart treffen, als diejenigen, die dazu nicht in der Lage sind. Zudem sollte es für Sie nicht allzu schwierig sein, auf einem unbelasteten Haus eine neue Hypothek zu errichten.

Seit 1935 besteht die Eidgenössische Bankenkommision (EBK). Ihre Aufgabe ist es unter anderem, die Geschäftsführung sämtlicher Banken zu überprüfen. Nach der Pleite der Spar- und Leihkasse Thun und einigen ähnlichen Fällen wurde diese Aufsicht noch verschärft. Vor nicht allzulanger Zeit wurde eine Bank von der EBK gezwungen, ihre Schalter zu schliessen, bevor ein Schaden für die Sparer und andere Gläubiger entstehen konnte.

Dr. Emil Gwalter

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

AHV-Beiträge der nichterwerbstätigen Ehegattin eines Rentners

Als ich zu einer Besprechung bei meiner Ausgleichskasse war, kopierte diese die Steuerrechnung 1997, was ich als unzulässige «Aneignung von Dokumenten» empfinde. Ich möchte wissen, warum ich über 1000 Franken AHV-Beiträge bezahlen soll, obwohl ich nicht mehr arbeite und mein 67jähriger Mann bereits rentenberechtigt ist.

Bis Ende 1996 war die nichterwerbstätige Ehefrau eines Versicherten generell von der AHV-Beitragspflicht befreit, während im umgekehrten Fall ein nichterwerbstätiger Ehemann bis zum Rentenalter in jedem Fall beitragspflichtig war. Mit der 10. AHV-Revision wurde unter anderem die geschlechtsneutrale individuelle Beitragspflicht der Ehegatten, also auch der nichterwerbstätigen Ehefrau, eingeführt. Deshalb müssen Sie ab 1997 die gesetzlichen AHV-Beiträge entrichten, auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind.

Für die konkrete Beitragsbemessung eines nichterwerbstätigen Ehegatten – sei dies der Mann oder die Frau – ist vorgängig abzuklären, ob allenfalls der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit minde-

stens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet, d.h. gegenwärtig mindestens 780 Franken im Jahr (ohne Verwaltungskostenbeitrag). In diesem Fall gilt die Beitragspflicht des anderen, nichterwerbstätigen Ehegatten ebenfalls als erfüllt.

Entrichtet keiner der Ehegatten den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit, ist die individuelle Beitragspflicht jedes Ehegatten zu prüfen. Dabei ist darauf zu achten, dass bis zum gesetzlichen Rentenalter beide Eheleute die persönlichen Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen, um spätere Rentenkürzungen wegen Beitragslücken zu vermeiden, und Personen im Rentenalter nur auf Erwerbseinkommen über dem gesetzlichen Freibetrag von derzeit 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr beitragspflichtig sind. Personen mit geringerem oder ohne Erwerbseinkommen sind im Rentenalter persönlich nicht mehr beitragspflichtig.

Zur Bemessung der AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Personen wird auf die persönlichen wirtschaftlichen

Verhältnisse abgestellt, da ein beitragspflichtiges Einkommen fehlt. Die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich grundsätzlich aus dem Vermögen sowie dem mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommen. Dazu zählen grundsätzlich alle regelmässigen Einkommen; ausgenommen sind nur familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Leistungen der AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Die Beiträge von Nichterwerbstätigen werden auf Grundlage der entsprechenden Steuerwerte ermittelt. Grundsätzlich ist die Ausgleichskasse in betraglicher Hinsicht an die Steuerwerte gebunden, bleibt jedoch für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation zuständig.

Bei der Bemessung der AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Eheleute wird – ungeachtet des Güterstandes oder des Anspruchs auf allfällige Renten – jeder Person je die Hälfte des ehelichen Vermögens und allfälligen Renteneinkommens zugerechnet.

Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR

(bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

- 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.
- 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.
- 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.
- 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

Unsere Daten:

Woche 1: 20. Juni bis 27. Juni 1998 **Woche 3:** 26. Sept. bis 3. Okt. 1998
Woche 2: 4. Juli bis 11. Juli 1998 **Woche 4:** 3. Okt. bis 10. Okt. 1998

1 Woche im Frühling/Herbst 1998 nur Fr. 750.- pro Person

Wir freuen uns auf SIE! Für nähere Auskunft/Reservation wählen Sie bitte Telefon-Nr. 081 911 12 50, unsere Fax-Nr. 081 911 28 10

Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, schulden Sie aufgrund der 10. AHV-Revision tatsächlich eigene AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige ab 1997 bis zum ordentlichen Rentenalter, das Sie offenbar im Jahre 1999 erreichen. Bei der Beitragsbemessung werden die ehelichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur Hälfte zugrunde gelegt, da Ihr nichterwerbstätiger Ehemann bereits rentenberechtig ist.

Die Beiträge werden grundsätzlich auf Grundlage der Steuerwerte festgelegt, wofür die Steuerrechnung hilfreich sein kann. Wenn die Ausgleichskasse bei Ihrer Vorsprache Ihre Steuerrechnung kopiert hat, kann ich darin keine unzulässige «Aneignung von Dokumenten» er-

blicken. Selbstverständlich darf die Ausgleichskasse diese Unterlage nur für AHV-Zwecke verwenden und untersteht diesbezüglich einer besonderen Schweigepflicht.

Anhand Ihres Briefes kann ich die Höhe des AHV-Beitrages nicht verbindlich nachprüfen, doch kann aufgrund Ihrer Angaben ein Beitrag von 1022 Franken durchaus möglich sein. Die Ausgleichskasse muss den Beitrag in Form einer Verfügung festlegen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, können Sie die Beitragsberechnung innert 30 Tagen mit Beschwerde anfechten. Die Einzelheiten zur Beschwerdeführung finden Sie in der Rechtsmittelbelehrung auf der Verfügung.

Können Sie sich mit dem Vorgehen der Ausgleichskas-

se trotz meiner Erläuterungen nicht abfinden, haben Sie die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde an das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern.

Anspruch auf Ergänzungsleistung

Meine Mutter lebte bis vor kurzem in einem Altersheim und hatte Anspruch auf eine kleine monatliche Ergänzungsleistung (EL). Nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt konnte sie jedoch nicht mehr ins Altersheim zurückkehren, sondern musste ins Pflegeheim eintreten. Weil für das Altersheim eine Kündigungsfrist eingehalten werden musste und vorerst noch nicht feststand, ob meine Mutter definitiv im Pflegeheim verbleiben muss, entstanden in der «Überschneidungszeit» von rund anderthalb Monaten Kosten von 12600 Franken, an welche die Krankenkasse lediglich 2400 Franken zahlte. Mich interessiert, ob meine Mutter «einen periodischen EL-Anspruch für das Altersheim plus einen Pflegeheimbeitrag für die ungedeckten Pflegeheimkosten» hat und ob dazu Rechtsentscheide bestehen.

Grundsätzlich soll mit den EL auch bei Heimaufenthalt der Lebensbedarf der Versicherten gedeckt werden können, soweit dazu die eigenen Mittel nicht ausreichen. Im Falle Ihrer Mutter ergibt sich insofern eine komplexere Fragestellung, als nicht nur Kosten für den vorübergehenden Spitalaufenthalt, sondern auch für die anschließende Verlegung ins Pflegeheim mit entsprechender Kündigungsfrist für das Altersheim angefallen sind. Ich möchte daher die Antwort differenziert erteilen:

Bei einem notwendigen vorübergehenden Spitalaufenthalt können über die EL

grundsätzlich «die Kosten der allgemeinen Abteilung unter Abzug eines angemessenen Betrages für den Lebensunterhalt» (Art. 9 ELKV) im Rahmen der Vergütung von ungedeckten Krankheitskosten neben den monatlichen Ergänzungsleistungen angerechnet werden, soweit der Aufenthalt nicht von der Krankenversicherung gedeckt werden muss. Der Anspruch muss bei der zuständigen EL-Stelle unter Beilage der entsprechenden Belege geltend gemacht werden.

Ab dem nach dem Spitalaufenthalt notwendigen Eintritt ins Pflegeheim wird der monatliche EL-Anspruch grundsätzlich aufgrund der Pflegeheimtaxe neu berechnet, was zu einer entsprechenden Erhöhung der regelmässigen Auszahlung führt.

Zusätzliche Altersheimkosten während der Kündigungszeit könnten neben den Pflegeheimkosten nur ausnahmsweise angerechnet werden. Angesichts der besonderen Umstände wäre insbesondere zu prüfen, wieweit ein zeitlich und betraglich beschränkter Mietkostenanteil durch die notwendige Räumung und Reinigung des Altersheimzimmers begründet werden könnte. Dabei müsste jedoch für die Dienstleistungen, die das Altersheim nicht mehr erbringen musste (z.B. Verpflegung, Betreuung und Pflege), ein entsprechender Abzug bei der Tagestaxe berücksichtigt werden.

Da die Kantone den EL-Anspruch für Heimbewohner teilweise mitgestalten können, sind neben dem Bundesrecht auch die kantonalen Ausführungsvorschriften und allfällige zusätzliche kantonale Ergänzungsleistungen (vgl. dazu Zeitlupe 3/96, S. 36 ff.) zu berücksichtigen, was im Rahmen der Beratung der Zeitlupe nicht möglich ist.



Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem **Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 910,-**

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –

Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürkheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299



Ich empfehle Ihnen, eine Besprechung mit der zuständigen EL-Stelle zu vereinbaren, damit die konkreten Möglichkeiten der Übernahme eines Teils der zusätzlichen Heimkosten Ihrer Mutter im direkten Gespräch abgeklärt werden können. Diesbezügliche Gerichtsentscheide sind mir im übrigen nicht bekannt.

Nachdem Ihre Mutter aufgrund Ihrer Schilderung offenbar dauernd in schwerem Masse pflegebedürftig geworden ist, empfehle ich Ihnen auch, den Anspruch auf allfällig Hilflosenentschädigung prüfen zu lassen (vgl. Zeitlupe 10/95, S. 42 und 10/96, S. 47). Die Ausgleichskasse, welche die EL Ihrer Mutter ausrichtet, kann Ihnen auch dazu weitere Informationen erteilen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Vollmacht und Willensvollstrecker

Zu meinem Sohn habe ich wegen verschiedener Vorkommnisse kein Vertrauen mehr. Deshalb möchte ich meinen jüngeren Bruder und seine Lebensgefährtin mit der Regelung meiner Angelegenheiten im Krankheits- und Todesfalle betreuen. Wie muss eine solche Vollmacht aussehen?

Im Krankheitsfall könnten Sie das Bedürfnis haben, Ihren Bruder und seine Lebensgefährtin zu bevollmächtigen, Auskünfte von Ärzten, Spitälern etc. einzuholen. Zu diesem Aspekt leite ich Ihre Anfrage an die Schweizerische Patientenorganisation weiter, die im

Rahmen der Zeitlupe die Rubrik Patientenrecht betreut und Ihnen dazu sachdienliche Auskünfte geben kann.

Hinsichtlich der Regelung finanzieller Angelegenheiten zu Ihren Lebzeiten erscheint es mir als schwierig, eine Vollmacht zu formulieren, die nur in Ihrem Krankheitsfall gelten soll. Die Bevollmächtigten müssten nämlich dann nachweisen, dass sie krank sind, oder vielleicht gar, dass sie infolge Krankheit nicht selbst handlungsfähig sind, was im Einzelfall Probleme verursachen könnte. Sie können hingegen Vollmachten ausstellen, die nicht an die Krankheit als Bedingung geknüpft sind. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Sie bei Ihrer Bank oder bei der Post Vollmachten zugunsten Ihres Bruders und seiner Lebensgefährtin ausstellen. Bank und Post verwenden hiezu ihre speziellen Formulare. Sie können aber auch dem Bruder und seiner Lebensgefährtin eine Generalvollmacht erteilen. Diese geht allerdings recht weit.

Für den Todesfall können Sie wiederum bei der Bank und eventuell auch bei der Post Vollmachten ausstellen, wobei Sie darauf achten müssen, dass diese Vollmachten über den Tod hinaus Gültigkeit behalten. Allerdings können solche Vollmachten von den Erben jederzeit widerrufen werden. Empfehlenswert dürfte deshalb sein, dass Sie im Rahmen eines Testaments Ihren Bruder und seine Lebensgefährtin als Willensvollstrecker einsetzen. Dabei dürfte es zweckmässiger sein, nicht den Bruder und seine Lebensgefährtin gemeinsam als Willensvollstrecker, vielmehr den Bruder allein als ersten Willensvollstrecker und die Lebensgefährtin ersatzweise einzusetzen. Das Testament hat nur dann Gültig-

keit, wenn Sie es vollständig handschriftlich, versehen mit dem Ort, dem Tag, dem Monat und dem Jahr der Errichtung und mit Unterschrift ausfertigen. Wenn Ihr Sohn Ihr einziger Erbe wäre, so würde sich die Aufgabe der Willensvollstrecker praktisch darauf reduzieren, die Schulden, zum Beispiel die Steuern und die Bestattungsauslagen, zu regeln, da der Willensvollstrecker nicht zugleich eingesetzter Erbe wäre.

Erbvertrag

Ich besitze eine Eigentumswohnung. Beim Kauf haben meine Frau und ich einen Erbvertrag abgeschlossen. Meine Frau hat eine Tochter in die Ehe gebracht, ich zwei Söhne. Gemäss Erbvertrag ist meine Frau Nutzniesserin dieser Wohnung. Nach unserem Tod würden die Söhne die Wohnung erhalten und die übrige Erbmasse unter die drei Kinder verteilt. Kann meine Frau ein Testament aufsetzen, worin sie ihrer Tochter den Schmuck, Wäsche und das Silberbesteck vererbt?

Vorweg erlaube ich mir einen Hinweis auf eine mögliche güterrechtliche Problematik: Da die Eigentumswohnung nach Ihrem Ableben zu Eigentum an Ihre Söhne, wenn auch belastet mit der Nutzniessung zugunsten der überlebenden Ehefrau geht, ist anzunehmen, dass die Eigentumswohnung güterrechtlich Ihr Eigentum ist. Sollte nämlich die Eigentumswohnung zu Ihrer Errungenschaft gehören, so würde Ihrer Frau ein Vorschlagsanteil zustehen, der entweder durch Ehevertrag, und nicht nur durch Erbvertrag auszuschliessen wäre oder von Ihren Söhnen auszugleichen wäre. Diese Frage stellt sich nicht, wenn die Eigentumswohnung Ihr Eigentum wäre oder wenn der

Erbvertrag nicht nur ein Erb-, sondern ein Ehe- und Erbvertrag wäre oder wenn die Tochter als Partei dem Erbvertrag zugestimmt hat. Möglicherweise sehe ich Probleme, die nicht bestehen, doch wollte ich Sie auf die güterrechtliche Unterscheidung zwischen Eigengut – das ist im wesentlichen das in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen – und Errungenschaft – das ist im wesentlichen das während der Ehe ersparte Vermögen hinweisen, damit Sie sich gegebenenfalls persönlich beraten lassen.

Zu Ihrer eigentlichen Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass entscheidend ist, ob der Erbvertrag Raum lässt für zusätzliche beziehungsweise vom Erbvertrag abweichende testamentarische Regelungen. Wenn dies nicht der Fall wäre, so würde eine testamentarische Verfügung den Erbvertrag verletzen und wäre anfechtbar. Gültig dürfte hingegen die testamentarische Anordnung sein, dass die Tochter in Anrechnung auf ihren Erbteil bestimmte Sachen erhalten soll.

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.